

Leihvertrag

zwischen

Familie Dr. Mario Burret
Auf dem Köppel I 19
67098 Bad Dürkheim

- nachfolgend Leihgeber genannt-

und

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Leihnehmer genannt-

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer

- als Dauerleihgabe -

Leihzeitraum: mind. 10 Jahre, danach Kündigungsfrist von 6 Monaten

folgende Werke zu den in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen zur Verfügung:

- Auflistung 21 Objekte s. Anlage

Der Versicherungswert der Leihgabe wird mit einem Gesamtversicherungswert von

75.000,- € festgesetzt.

Der Leihgeber wünscht, in der Ausstellung nicht genannt zu werden.

§ 2 Leihzeitraum

Der Leihgeber stellt dem Erkenbert-Museum Frankenthal die o.g. Gegenstände für mindestens 10 Jahre als Leihgabe zur Verfügung. Die Gegenstände dürfen für Ausstellungen, Sonderausstellungen und als Leihgaben genutzt werden. Über derartige Sondermaßnahmen soll der Leihgeber informiert werden. Der Leihnehmer kann die Leihgabe jederzeit nach angemessener Vorankündigung (mindestens 6 Monate) zurückgeben. Der Leihgeber kann die Herausgabe der Gegenstände nach Ablauf der Mindestleihfrist und nach angemessener Vorankündigung (mindestens 6 Monate) zurückfordern. Dann ist die Sammlung im Sinne des § 3 auszuhandigen.

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu. Der Leihnehmer erhält nach Ablauf der Mindestleihfrist ein optionales Angebot zur Verlängerung der Leihfrist. Sollte der Leihgeber die Sammlung insgesamt oder in Teilen veräußern wollen, wird dem Leihnehmer ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

§ 3 Transportbedingungen und Kosten

Der Transport nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird von fachkundigem Personal vorbereitet und begleitet, jegliche Transport-Modalitäten sind im Vorfeld zu vereinbaren. Die Kosten der Transportvorbereitungen und des Transportes der Leihgabe von Frankenthal nach Bad Dürkheim trägt der Leihnehmer.

§ 4 Haftung für die Leihgabe

Der Leihnehmer haftet für die Leihgabe „von Nagel zu Nagel“ und sichert zu, ihr größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden zu bewahren bzw. sie keiner Gefährdung auszusetzen. Die Haftung für die Leihgabe erfolgt für die Dauer der Ausleihe von Nagel zu Nagel. Als Haftungshöchstgrenze gilt der angegebene Wert der Leihgabe.

§ 5 Sorgfaltspflichten

Die Reinigung der Leihgabe hat sich auf die fachmännisch vorzunehmende Entfernung oberflächlich anhaftender Verschmutzung zu beschränken. Konservatorisch notwendige Maßnahmen, die dem Erhalt und der Ausstellbarkeit der Leihgabe dienen und nicht unter § 8 fallen, dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Leihgeber durchgeführt werden. Die Leihgabe wird im Erkenbert-Museum Frankenthal aufbewahrt, hierbei kann die Sammlung Burret in ihrer Gesamtheit oder in Teilen im Wechsel in den Räumen des Museums nach Museumsstandard präsentiert werden. Teile der Leihgabe können unter Einhaltung von Museumsstandards nach Genehmigung durch den Leihgeber auch an andere Ausstellungshäuser für zeitlich befristete Ausstellungen ausgeliehen werden. Die Leihgaben dürfen nur durch fachkundige Beauftragte des Museums bewegt werden. Der Erhaltungszustand der Leihgabe ist vor der Ausleihe an Dritte zu dokumentieren.

§ 6 Schadensfall

Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgeber unverzüglich von jeder Veränderung oder Beschädigung der Leihgabe zu benachrichtigen oder deren Verlust anzuzeigen.

§ 7 Sicherung vor Ansprüchen Dritter

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater oder staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

§ 8 Sicherung der Leihgabe, Haftungsumfang

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Der Leihnehmer haftet für alle Schäden aufgrund Gesetzes, die dadurch entstehen, dass die Leihgabe während der Ausleihe oder infolge der Ausleihe zerstört, beschädigt oder verändert wird bzw. abhandenkommt; dies gilt insbesondere für die Kosten einer Restaurierung, die wegen einer solchen Beschädigung oder Veränderung notwendig werden sollte. Reparaturen von fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden sollen nicht ohne Zustimmung der Leihgeber erfolgen.

Weitergehende, nach allgemeinen Vorschriften begründete Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Wissenschaftliche Forschung

Die Leihgabe kann Personen mit berechtigtem wissenschaftlichem Interesse für Forschungszwecke zur Ansicht in Räumen des Erkenbert-Museums einschließlich Depot zur Verfügung gestellt werden. Die Handhabung liegt ausschließlich bei fachkundigen Beauftragten des Museums. Für wissenschaftliche Publikationen werden die einfachen Nutzungsrechte an Abbildungen der Leihgabe dem/der Autor/in oder dem/der Herausgeber/in eingeräumt.

§ 10

Bild- und Publikationsrechte

Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen der Leihgabe für Zwecke der Ausstellungsbewerbung wird vom Leihgeber erlaubt. Die einfachen Nutzungsrechte daran werden zu diesem Zweck dem Erkenbert-Museum Frankenthal übertragen, sie dürfen von diesem an Dritte weitergegeben werden. Insofern der Leihnehmer die Leihgabe für öffentliche Ausstellungen verwendet, ist er berechtigt, die Leihgabe in Ausstellungskatalogen zu reproduzieren, sofern mit der Herausgabe des Kataloges keine über die Deckung der Ausstellungs- und Katalogkosten hinausgehenden kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

§ 11

Nebenabreden und Vertragsänderungen

Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12

Teilnichtigkeit

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtswirksame Regelungen zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelung möglichst nahekommen.

Leihgeber:

Leihnehmer:

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

lfd. Nummer	Abbildungsnummer	Bezeichnung	Jahr
01	LB 2	Prunkdeckel-Terrine	1755/59
02	LB 4	Platte mit Blumen, Goldrand	1756/59
03	LB 6	Wöchnerinnen-Terrine	1756/59
04	LB 7	Gedeckte Suppentasse	1756/59
05	LB 8	Kaffeesevice mit Küferszenen, bestehend aus 1 Kaffeekanne, 2 Tassen und 2 Untertassen	1756/59
06	LB 13	Tasse mit Unterasse Blumendekor	1759/62
07	LB 18	Drei Teile eines Solitaires mit Kauffahrteiszenen bemalt (Kännchen, Sahneg., Zuckerdose)	1770
08	LB 19	Bechertasse und Untertasse mit Kauffahrteiszenen**	1762/70
09	LB 22	Teller mit Korbrand	1771
10	LB 23	Teller mit Gitterbordüre und Vögeln	1771
11	LB 25	Elfteiliges Service mit Vogeldejor und Goldrand: Teekanne, Zuckerdose, Teedose (ohne Deckel), Löffelschale, Kumpf, 4 Tassen mit Unterassen, 2 hohe Tassen mit Untertassen	1772/73
12	LB 27	Großes Körbchen mit durchbrochendem Korbgrittergeflecht**	1777
13	LB 28	Kleines Körbchen mit durchbrochenem Flechtwerk	1770
14	LB 29	Solitairetablett mit rosa Schuppen- Randdekor	1777
15	LB 30	Teller mit Vogelmotiv und klassizistischem Fahndendekor	1777/85
16	LB 36	Figur Bäckersfrau mit Brot, Lanz	1759/62
17	LB 37	Figur Weinverkäufer, Lanz	1759/62
18	LB 47	Figur (Sternzeichen Skorpion) Dame mit Früchtekorb, Link	1762/66
19	LB 48	Figur Der Frühling als Büste auf Sockel, Link	1762/66
20	LB 60	Figurengruppe Chinesengruppe mit Baum, Melchior	1785
21	LB 61	Figurengruppe "Die erschreckten Kinder", Melchior	1785